

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021

#### Teil A

#### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

#### mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

---

#### 1. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 40130 und 40131 in den Abschnitt 40.4 EBM

40130 Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse des Patienten gemäß § 4 Absatz 4.1.4 Anlage 2b BMV-Ä

0,81 €

*Die Kostenpauschale 40130 ist nur berechnungsfähig, wenn nach Ausstellung festgestellt wird, dass die Datenübermittlung an die Krankenkasse nicht möglich ist und diese nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktages nachgeholt werden kann.*

40131 Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Patienten gemäß § 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä im Zusammenhang mit der Durchführung einer Besuchsleistung entsprechend der Gebührenordnungspositionen 01410, 01411, 01412, 01413, 01415 und 01418

0,81 €

## 2. Änderung der Legende und der zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

40128 Kostenpauschale für die postalische Versendung einer **mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß Muster 1 an den Patienten bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

*Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 3 des **Entgeltfortzahlungsgesetzes Lohnfortzahlungsgesetzes** zur Verfügung steht und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.*

### Protokollnotizen:

1. Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40130 und 40131 bis zum 31. Dezember 2024 zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.
2. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. Juni 2025, ob die Kostenpauschalen 40130 und 40131 in vorhandene Leistungen des EBM überführt werden können und fasst ggf. einen Beschluss mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

## Teil B

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

#### mit Wirkung zum 1. Januar 2022

---

#### Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

- 40128 Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä ~~oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß Muster 1~~ an den Patienten bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021**

#### **Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Vertragspartner des Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) haben zum 1. Juli 2020 eine Änderungsvereinbarung zur Anlage 2b BMV-Ä beschlossen, mit welcher unter anderem der § 4 Nr. 4.1 Anlage 2b neu gefasst wurde. Die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die zuständige Krankenkasse darf demnach ab dem 1. Oktober 2021 ausschließlich digital erfolgen (§ 4 Absatz 4.1.1 Anlage 2b BMV-Ä).

Stellt der Vertragsarzt nachträglich fest, dass die digitale Erstellung oder Datenübermittlung an die Krankenkasse nicht möglich ist und kann diese nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktags nachgeholt werden, sendet der Vertragsarzt die mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die zuständige Krankenkasse (§ 4 Absatz 4.1.4 Anlage 2b BMV-Ä). Zur Abbildung der in diesem Zusammenhang anfallenden Portokosten im EBM erfolgt die Aufnahme einer Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40130.

Da im Rahmen eines Hausbesuches beim Patienten für den Vertragsarzt keine Möglichkeit besteht, einen Ausdruck der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erzeugen, sendet der Vertragsarzt dem Patienten die mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (§ 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä) im Nachgang aus der Praxis zu. Zur Abbildung der in diesem Zusammenhang anfallenden Portokosten im EBM erfolgt die Aufnahme einer Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40131.

Bei der Kostenpauschale 40128 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. Bis zum 31. Dezember 2021 ist für die Videosprechstunde im Rahmen einer Übergangsregelung zunächst noch die Nutzung des Musters 1 möglich, sofern die für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) notwendigen technischen Voraussetzungen in der Praxis noch nicht zur Verfügung stehen.

Da der Bewertungsausschuss den aus der Aufnahme der Kostenpauschalen 40130 und 40131 gegebenenfalls resultierenden finanziellen Mehrbedarf derzeit nicht quantifizieren kann, wird das Institut des Bewertungsausschusses in einer Protokollnotiz mit einer Evaluation bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Übergangsregelung, nach der zunächst noch das Muster 1 verwendet werden kann, wenn in der Praxis die für die eAU notwendigen technischen Voraussetzungen nicht zur Verfügung stehen, gilt bis zum 31. Dezember 2021. Die Legende der Kostenpauschale 40128 wird daher ab 1. Januar 2022 entsprechend angepasst.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.